

§ 11.

Von der Bezirksstenerereinnahme sind die Hundeverzeichnisse sammt Nachträgen (§ 7) zu prüfen und die etwa nöthigen Berichtigungen oder Ergänzungen binnen 4 Wochen, von dem Eingange jedes Verzeichnisses beziehungsweise Nachtrags ab gerechnet, bei dem Gemeindevorstande zu beantragen. Wenn auf diesem Wege die Erinnerungen der Bezirksstenerereinnahme keine Erledigung finden, hat dieselbe bei dem Landrathskamte anzufragen, ob mittels Berufung eine Entscheidung des Bezirksausschusses herbeigeführt werden soll.

§ 12.

Wenn ein Hundebesitzer die vorgeschriebene An- oder Abmeldung unterläßt oder eine unrichtige Meldung erstattet, so ist er in eine Geldstrafe bis zu Drei Mark zu nehmen.

Wer auf Befragen der Behörde den Besitz eines Hundes verheimlicht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Fehn Mark.

Die verwirkten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

Durch die Erlegung der Geldstrafe wird die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der etwa verkürzten Steuer nicht aufgehoben.

§ 13.

Die Landes- und Ortspolizeibehörden können die Tödtung von Hunden verfügen, wenn die Hundesteuer von deren Besitzern nicht zu erlangen ist; für die getödteten Hunde wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Auch sind die genannten Behörden berechtigt, zur Ermittlung von nicht oder von unrichtig angemeldeten Hunden allgemeine Revisionen anzuordnen.

§ 14.

Gegenwärtiges Geheß tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft, wogegen das Hundesteuergesetz vom 22. Dezember 1868 (Gesetzl. Bd. XV S. 373) sammt den dazu ergangenen Nachträgen mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft tritt.

Die auf Grund des Nachtragsgesetzes vom 25. Dezember 1877 (Gesetzl. Bd. XVIII S. 205) errichteten Ortsstatuten behalten bis auf Weiteres ihre Geltung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebrachten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Osterstein, am 29. März 1895.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

Heinrich XXVII., Erbprinz.

(L. S.)

Dr. Volkert. Engelhardt. v. Hindler.